

TOP 21:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentums-
gesetzes und des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Förderung der
Barrierefreiheit und Elektromobilität

- Antrag der Länder Bayern, Sachsen und Hessen -

Drucksache: 340/16

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf bezweckt zum einen Änderungen im Wohnungseigentumsrecht, damit Menschen mit Behinderungen und ältere Menschen in ihrem Alltag nicht auf unzumutbare Barrieren in ihren Wohnhäusern treffen. Zum anderen verfolgt er das Ziel, den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auch im privaten Raum durch flankierende gesetzgeberische Maßnahmen im Wohnungseigentumsrecht und Mietrecht zu erleichtern.

Nach Auffassung der antragstellenden Länder erfordere der fortschreitende demographische Wandel die Förderung altersgerechten Wohnens.

Zur Erleichterung der Umsetzung der Maßnahmen, die für eine behindertengerechte Nutzung erforderlich seien - zum Beispiel nachträglicher Einbau eines Treppenlifts -, solle die nach bisheriger Rechtslage erforderliche Zustimmung der durch die bauliche Maßnahme nicht unerheblich beeinträchtigten Miteigentümer entbehrlich sein, wenn ein berechtigtes Interesse an der Maßnahme besteht und die Maßnahme nicht die Eigenart der Wohnanlage ändert.

Die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer soll die Möglichkeit erhalten, Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit, welche die Eigenart der betreffenden Wohnanlage ändern - zum Beispiel Anbau eines Außenaufzugs -, durchzuführen, obwohl ihr nicht alle Miteigentümer, die nicht nur unerheblich betroffen sind, zugestimmt haben.

Nach dem Gesetzentwurf sollen zukünftig Maßnahmen, die zur Herstellung der Barrierefreiheit erforderlich seien und zugleich die Eigenart der betreffenden Wohnanlage änderten, von drei Vierteln der stimmberechtigten Wohnungseigentümer, die mehr als die Hälfte der Miteigentumsanteile innehaben, beschlossen werden können.

Um das Ziel der Bundesregierung, bis zum Jahr 2020 eine Million Elektrofahrzeuge zuzulassen, zu erfüllen, bedürfe es nach Auffassung der antragstellenden Länder, wie die Erfahrungen anderer Länder wie Norwegen oder die Niederlande zeigen würden, vor allem einer gut ausgebauten Ladeinfrastruktur. Dabei müsse der Ausbau der Ladeinfrastruktur nicht nur im öffentlichen Raum erfolgen, sondern seien zur Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung auch private Kfz-Stellplätze mit Lademöglichkeiten auszustatten. Zur Förderung der Elektromobilität soll u. a. in das Wohnungseigentumsgesetz eine Regelung aufgenommen werden, wonach die erforderliche Zustimmung der durch die bauliche Maßnahme nicht unerheblich beeinträchtigten Miteigentümer dann entbehrlich sein soll, wenn die Maßnahme für die Installation einer Ladestation für Elektrofahrzeuge notwendig sei.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Rechtsausschuss,

der Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik,

der Ausschuss für Familie und Senioren,

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,

der Verkehrsausschuss,

der Wirtschaftsausschuss und

der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen, vgl. auch **Drucksache 340/1/16.**